



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 5051/39-II/D/77

916 /AB

1977-03-02

zu 979 II

Wien, am 25. Feber 1977

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Abgeordneten Zeillinger und Dr. Schmidt am 7. Februar 1977 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 979/J-NR/1977 wie folgt:

Zu 1.

Ausgehend von der Tatsache, daß Richard OETKER am 14.12.1976 entführt und nach Zahlung eines Lösegeldes am 16.12.1976 freigelassen wurde, sind folgende weitere bezug habende Daten festzuhalten:

Am 3.1.1977 langte vom Generalsekretariat der Interpol bei Interpol Wien e i n e Liste mit den Seriennummern der Lösegeldbanknoten ein.

Am 11.1.1977 erhielten die Bundespolizeidirektionen in Salzburg und Innsbruck direkt vom Polizeipräsidium München je e i n e solche Liste.

Am 13.1.1977 langten über ho. ausdrückliches Ersuchen von Interpol Wiesbaden 30 weitere Listen ein.

Am 20.1.1977 wurde der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Verarlberg von der deutschen Grenzpolizeiinspektion Lindau/Bodensee eine Liste zur Verfügung gestellt.

- 2 -

Zu 2.

a) In den an die BRD grenzenden Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg hatten die Geldinstitute ebenso wie im ganzen übrigen Bundesgebiet zwar unmittelbar selbst keine "Listen" der Banknotenummern, aber eine örtliche Rückfragemöglichkeit bei den Bundespolizeidirektionen Salzburg und Innsbruck ab 1.1.1977 und bei der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Vorarlberg ab 20.1.1977.

b) Unbeschadet der Ausführungen unter lit. a hatten alle Geldinstitute im gesamten Bundesgebiet bereits ab 5.1.1977 eine Rückfragemöglichkeit im Wege der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden beim Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung (EKF) der Bundespolizeidirektion Wien.

Zu 3.

Es wurden umfangreiche weitere Vorkehrungen getroffen, und zwar:

Schon am 17.12.1976, also einen Tag nach der Freilassung der Geisel in der BRD, wurde von Interpol Wien eigeninitiativ bei Interpol Wiesbaden um Mitteilung des näheren Sachverhaltes ersucht.

Am 22.12.1976 wurden nach Einlangen einer diesbezüglichen Information alle österreichischen Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden in Kenntnis gesetzt und angewiesen, die Banken und Geldinstitute ihres Zuständigkeitsbereiches auf das mögliche Auftauchen von 1000 Dk-Scheinen hinzuweisen und sie gegebenenfalls zu einer Überprüfung zu veranlassen.

- 3 -

Ab 3.1.1977 wurden die größeren Fremdenbeherbergungs-  
betriebe durch die österreichischen Sicherheitsdienststellen  
um Mitarbeit ersucht.

Am 12.1.1977 wurde in einer koordinierenden Sitzung aller  
Verbände der Banken und Geldinstitute Österreichs ein Rund-  
brief an alle Geldinstitute beschlossen, in dem die Über-  
prüfungsmöglichkeiten von 1000 DM-Banknoten aufgezeigt wurden  
und die Kooperation zwischen Geldinstituten und Sicherheits-  
dienststellen festgelegt wurde.

Am 13.1.1977 wurden alle österreichischen Spielkasinos durch  
die örtliche Sicherheitsdienststelle informiert.

Mit Fernschreiben der Österreichischen Nationalbank vom  
20.1.1977 an alle zuständigen Behörden und Dachverbände der  
Geldinstitute wurde einvernehmlich mit der Deutschen Bundes-  
bank die Möglichkeit einer sofortigen Rückvergütung für be-  
schlagnahmte Lösegeldbanknoten geregelt.

Am 21.1.1977 wurden alle nachgeordneten Sicherheitsbehörden,  
Landesgendarmeriekommanden und Grenzkontrollstellen über die  
einzuschlagende Vorgangsweise bei Einziehung von Lösegeld-  
banknoten angewiesen.

Am 27.1.1977 verfügte das Bundesministerium für Finanzen,  
daß Banknoten zu 1000 DM von den Amtskassen nicht mehr ent-  
gegengenommen werden dürfen.

Am 28.1.1977 erfolgte eine Einbeziehung der Entführungsaffäre  
in die deutsch-österreichisch-schweizerische Gemeinschafts-  
sendung des Fernsehens "Aktenzeichen XY...ungelöst".

- 4 -

Zu 4.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres wurden von den Sicherheitsbehörden und den mit diesen eng zusammenarbeitenden übrigen Behörden, Dienststellen und Geldinstituten alle zweckmäßigen Maßnahmen getroffen, soweit die Informationslage es zum gegebenen Zeitpunkt jeweils zuließ.

